

Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Langnau am Albis (Ausführungsbestimmungen WAVO)

vom 20. Dezember 2022

Stand 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Qualitätssicherung	3
Art. 4	Bewilligungsvorbehalt	3
Art. 5	Bewilligung von Grabarbeiten	4
Art. 6	Dienstbarkeiten	4
Art. 7	Kennzeichnung und Zugang	4
Art. 8	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	4
II.	Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	5
Art. 9	Planung und Betrieb der öffentlichen Wasseranlagen / Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
Art. 10	Kontrollen/Bauabnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 11	Übernahme von privaten Wasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
Art. 12	Unterhaltsplanung	5
Art. 13	Hydranten	5
Art. 14	Öffentliche Brunnenanlagen	5
III.	Hauszuleitungen	6
Art. 15	Erstellung und Kostentragung von Hauszuleitungen	6
Art. 16	Behandlung von Schäden	6
Art. 17	Nullverbrauch	6
Art. 18	Unbenutzte Hauszuleitungen	7
IV.	Hausinstallationen	7
Art. 19	Meldepflicht	7
Art. 20	Mängelbehebung	7
Art. 21	Wasserbehandlungsanlagen	7
Art. 22	Frostgefahr	7
Art. 23	Nutzung von Eigen- oder Regenwasser	7
Art. 24	Plombierte Anlageteile	7
Art. 25	Abnahme und Kontrolle	8
V.	Wassermessung	8
Art. 26	Einbau	8
Art. 27	Standort	8
Art. 28	Technische Vorschriften	8
Art. 29	Ablesen des Wasserzählers	8
Art. 30	Kontrolle und Revision des Wasserzählers	8
Art. 31	Störung Wasserzähler	9
VI.	Gebühren	9
Art. 32	Benutzungsgebühren	9
Art. 33	Sonderleistungen	9
Art. 34	Korrekturfaktor Gebäudevolumen	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 35	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Wasserverordnung und Art. 24 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020 folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Wasserverordnung (WAVO). Sie regeln insbesondere:

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet,
- b) weitere Details bezüglich der Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,
- c) die Gebührentarife, sofern nicht in der WAVO geregelt.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der Wasserverordnung und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind:

- a) die Abteilung Bau und Infrastruktur für
 - die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen,
 - die Festlegung der Anschlussstelle an das öffentliche Wasserversorgungsnetz,
 - die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen,
 - die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
 - die Erstellung einer Investitionsplanung und einer Unterhaltsplanung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - das Einmessen von Hausanschlüssen und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen,
- b) die Brunnenmeisterin/der Brunnenmeister für die Qualität des Trinkwassers.

² Für alle übrigen Belange ist die Bau- und Werkkommission zuständig. Sie kann Dritte mit Vollzugsaufgaben beauftragen.

Art. 3 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Gemeinde ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entspricht.

Art. 4 Bewilligungsvorbehalt

¹ Eine schriftliche Bewilligung ist erforderlich für:

- a) jeden Neuanschluss eines Objekts,
- b) die Änderung, Erweiterung, Versetzung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses,
- c) den Anschluss der Wassernetze von Dritten oder Kundinnen und Kunden,
- d) den Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder Verbrauchsspitzen,
- e) den Wasserbezug aus vorübergehenden Anschlüssen,

- f) Wasserlieferungen durch Kundinnen und Kunden an Dritte mit Ausnahme von Personen in Untermiete oder Unterpacht.

² Die Anschlussbewilligung erfolgt in Anwendung der Wasserverordnung, dieser Ausführungsbestimmungen und des Wassertarifs.

³ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

⁴ Das Gesuch ist mit dem entsprechenden Formular einzureichen und die beabsichtigte Verwendung des Wassers anzugeben. Dem Gesuch sind eine Bedarfsberechnung durch eine Fachperson und alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe beizulegen.

⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 5 Bewilligung von Grabarbeiten

¹ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der jeweiligen Leitungseigentümerin bzw. dem jeweiligen Leitungseigentümern über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

² Die Gemeinde erstellt eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

Art. 6 Dienstbarkeiten

¹ Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Für diese Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

² Bei Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten einschliesslich Sanierung und Ersatz privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Abteilung Bau und Infrastruktur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 7 Kennzeichnung und Zugang

¹ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Belasteten berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

² Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 8 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die in der Wasserverordnung und diesen Ausführungsbestimmungen genannten Anlagen sind nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt ist die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer der Anlage zuständig. Er oder sie ist gemäss den Richtlinien des Schweizerischen

Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verpflichtet, Anlagen in regelmässigen Abständen zu spülen, auf ihren baulichen und betrieblichen Zustand hin zu untersuchen und Mängel zu beheben.

³ Die Bauausführung von Hausinstallationen hat durch qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

Art. 9 Planung und Betrieb der öffentlichen Wasseranlagen / Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die GWP erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 10 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 11 Übernahme von privaten Wasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

¹ Bestehende private Wasserversorgungsanlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein.

² Die Eigentumsübertragung privater Wasserversorgungsanlagen erfolgt unentgeltlich. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haben ihre Wasserversorgungsanlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen, bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen.

³ Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.

Art. 12 Unterhaltsplanung

¹ Die Abteilung Bau und Infrastruktur erstellt eine Unterhaltsplanung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Diese ist der Bau- und Werkkommission vorzulegen und zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Anlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung vorzunehmen.

² Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Wasserversorgungsanlagen mit ein.

Art. 13 Hydranten

¹ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Abteilung Bau und Infrastruktur nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) und dem Stand-

Technik-Papier der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. –eigentümer und der Feuerwehr.

² Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine Kostenbeteiligung durch die GVZ.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Gemeinde. Sie trägt die Unterhalts- und Erneuerungskosten.

III. Hauszuleitungen

Art. 15 Erstellung und Kostentragung von Hauszuleitungen

¹ Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. –eigentümer dürfen die Hauszuleitungen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümerinnen/Eigentümer.

² Bei der Erstellung gemeinsamer Hauszuleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

³ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder nachträglich gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherinnen bzw. Verursacher.

⁴ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hauszuleitungen zugestanden werden.

⁵ In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 16 Behandlung von Schäden

¹ Schäden an der Hauszuleitung und den Hausinstallationen bis zum Wasserzähler sind der Abteilung Bau und Infrastruktur sofort mitzuteilen.

² Hauszuleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand,
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen,
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

³ Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. –eigentümer haben für diese Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten ungehindert Zugang zu gewähren

Art. 17 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft gemäss den Richtlinien des SVGW verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hauszuleitung sicherzustellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Abteilung Bau und Infrastruktur die Abtrennung der Hauszuleitung.

Art. 18 Unbenutzte Hauszuleitungen

Unbenutzte Hauszuleitungen werden von der Abteilung Bau und Infrastruktur zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. Hausinstallationen

Art. 19 Meldepflicht

¹ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Abteilung Bau und Infrastruktur melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen wie dem Sanitärschema eingereicht werden.

² Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Abteilung Bau und Infrastruktur umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

³ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 20 Mängelbehebung

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, die Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer auf schriftliche Aufforderung der Abteilung Bau und Infrastruktur die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Unterlassung kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 21 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 22 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Anlagen, die in Betrieb bleiben müssen, sind entsprechend zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der verantwortlichen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, der Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer.

Art. 23 Nutzung von Eigen- oder Regenwasser

¹ Die Nutzung von Eigen- oder Regenwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen- oder Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

- ³ Die Lieferung und Montage des Wasserzählers für Brauchwasser erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 24 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in plombierte Anlageteile zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist nur Mitarbeitenden der Abteilung Bau und Infrastruktur oder dazu ermächtigten Dritten gestattet.

Art. 25 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme von der Abteilung Bau und Infrastruktur abzunehmen. Die Gemeinde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- ² Der Abteilung Bau und Infrastruktur ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

V. Wassermessung

Art. 26 Einbau

- ¹ Pro Hauszuleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Abteilung Bau und Infrastruktur entscheidet über Ausnahmen.
- ² Die Abteilung Bau- und Infrastruktur entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Art. 27 Standort

- ¹ Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird vom Brunnenmeister festgelegt.
- ² Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, die Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen bzw. -eigentümer, haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu deren Lasten ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 28 Technische Vorschriften

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- ² Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 29 Ablesen des Wasserzählers

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Abteilung Bau- und Infrastruktur festgelegt.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 30 Kontrolle und Revision des Wasserzählers

- ¹ Die Abteilung Bau- und Infrastruktur erneuert den Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Abteilung Bau- und Infrastruktur ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.

³ Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Anzeigenden die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Abteilung Bau- und Infrastruktur die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 31 Störung Wasserzähler

¹ Störungen am Wasserzähler sind dem Brunnenmeister sofort zu melden.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der fünf vorangegangenen Jahre sinngemäss berücksichtigt.

³ Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

VI. Gebühren

Art. 32 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren setzen sich gemäss Art. 27 der Wasserverordnung zusammen aus Grundgebühren und einer Mengengebühr.

² Grundgebühr:

a) je m ³ Baumasse	Fr. 0.20	exkl. MwSt.
b) je m ³ Nennleistung des Wasserzählers	Fr. 36.00	exkl. MwSt.

³ Mengengebühr pro m³ bezogenen Wassers

Fr. 1.30	exkl. MwSt.
----------	-------------

Art. 33 Sonderleistungen

¹ Für Sonderleistungen gelten folgende Tarife:

		Fr. exkl. MwSt.
Bauwasserzähler	Pro m³	Ansatz gemäss Art. 32
	Grundpauschale	150.00
	Mietgebühr pro Monat	50.00
Kleinbezüge wie periodische Wasserbezüge für gewerbliche Zwecke (Kanalspülungen etc.)	Bis 10m³ und Tag	50.00
Miete Hydrantenzähler 50 mm mit Storzkupplung	Pro Woche	60.00
	Pro Monat	100.00

Miete Hydrantenzähler 5/7 m ³ mit Storzkupplung	Pro Woche	30.00
	Pro Monat	50.00
Piketteinsätze bei Schäden an Anlagen	Nach Aufwand	133.00/h
	Pro Einfamilienhaus, Terrassenwohnung	160.00
	Mehrfamilienhaus bis 4 Wohnungen, pro Wohnung/Gewerbe	80.00
	ab der 5. Wohnung, pro Wohnung/ Gewerbe	40.00
Sanitätschema, Installationsbewilligung		
Technische Beratung	Nach Aufwand	
Ausserordentliche Zählerablesung	Nach Aufwand	
Wiederplombierungen von Umgehungen	Nach Aufwand	

² Die Verrechnung der Personal- und der Materialkosten erfolgt nach den Ansätzen gemäss den Artikeln 7 und 8 des Gebührentarifs der Gemeinde.

Art. 34 Korrekturfaktor Gebäudevolumen

Der Korrekturfaktor bei Nichtvorliegen der Baumasse, anzuwenden auf die Gebäudevolumen gemäss Angaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, beträgt 0.8.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Wasserverordnung vom 1. Dezember 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Reto Grau
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20. Januar 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.